



Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 465/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen der StA gegen Beamten des BVT“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass der gegenständliche Fall aufgrund seiner Bedeutung selbstverständlich mit der größtmöglichen Transparenz auf seine strafrechtlichen Implikationen untersucht werden muss, wobei es jedoch gilt, die in Artikel 90a B-VG verankerte strukturelle Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungs- und Anklagefunktion zu respektieren. Weiters zeigt sich an diesem Beispiel, weshalb die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens gemäß § 12 StPO ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vor Einflussnahmen auf den Gang eines Ermittlungsverfahrens ist.

Die Dynamik, die durch die aktuelle Medienberichterstattung und parlamentarische Diskussion entstanden ist, kann ich aus dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses an diesem Fall durchaus nachvollziehen. Die berichteten Details des Ermittlungsverfahrens stellen jedoch zu einem großen Teil bloße Mutmaßungen und Schlussfolgerungen auf Basis einer mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens naturgemäß unvollständigen Beurteilungsgrundlage dar. Die daraus abgeleitete Kritik seitens der Medien und der Politik haben jedoch einen Rechtfertigungsdruck auch auf die Staatsanwaltschaft erzeugt, der für ein ungestörtes und rasches Aufarbeiten der zu untersuchenden Vorwürfe nicht zuträglich ist.

Gerade in jenem Bereich, in dem die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften als Akte der – einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglichen – Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, ersuche ich um Verständnis, dass ich auch weiterhin Fragen nach der inhaltlichen Entscheidungsfindung und zu beweiswürdigenden Überlegungen nicht beantworten kann.

Zu den äußereren Umständen und zur Chronologie des Verfahrensablaufes kann ich demgegenüber die an mich gerichteten Fragen auf Basis der mir zur Verfügung stehenden Informationen so weit beantworten, als dadurch nicht die Amtsverschwiegenheit oder die Rechte von Betroffenen verletzt werden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wird.

Zudem muss ich berücksichtigen, dass sich mit den inhaltlichen Fragen der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung und der Verhältnismäßigkeit der von der Staatsanwaltschaft beantragten und vom Gericht bewilligten Vorgangsweise nunmehr aufgrund eingebrochter Beschwerden das Oberlandesgericht Wien auseinandersetzen wird. Daher werde ich zur Vermeidung jedweder Präjudizierung keine Bewertung zu Fragestellungen abgeben, deren Prüfung allein der unabhängigen Gerichtsbarkeit obliegt.

Zu 1:

Da die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft – wie jede andere Staatsanwaltschaft auch – über keine eigenen Exekutivkräfte verfügt, hat sie sich der Kriminalpolizei zu bedienen, die gemäß § 93 Abs. 1 StPO zur Anwendung angemessenen Zwangs zur Durchsetzung von Anordnungen der Staatsanwaltschaften befugt ist.

Bereits im Zuge jenes Gespräches mit dem Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres in den Amtsräumen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft am 19. Jänner 2018, bei dem dieser das anonyme Anzeigenkonvolut zur strafrechtlichen Prüfung übergeben habe, sei nach den mir vorliegenden Informationen thematisiert worden, dass von den darin enthaltenen Vorwürfen nicht nur Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, sondern auch des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung betroffen seien. Angesichts der engen Vernetzung innerhalb des Bundesministeriums für Inneres sei für dessen Generalsekretär unklar gewesen, welche Ermittlungsbehörde des Innenressorts allenfalls mit Sachverhaltserhebungen beauftragt werden könnte, ohne die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu gefährden. Auf Basis der Verdachtslage sei es zur zweckmäßigen Durchführung der angeordneten Maßnahmen für erforderlich erachtet worden, kriminalpolizeiliche Kräfte heranzuziehen, die in keiner Weise – auch nicht durch einzelne Mitarbeiter – mit den Vorwürfen in Zusammenhang gebracht werden könnten. Darüber hinaus sei es für den Erfolg der Hausdurchsuchungen wesentlich gewesen, die Amtshandlungen ohne vorzeitiges „Durchsickern“ von Informationen und somit auch möglichst rasch nach Vorliegen der gerichtlichen Bewilligung durchzuführen.

Bei der Einsatzbesprechung am 27. Februar 2018 habe der Generalsekretär des Innenministeriums den Leiter der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität vorgestellt, weil diese Einheit den genannten Anforderungen entspräche. Vor diesem Hintergrund hätten die fallführende Oberstaatsanwältin und ihr Gruppenleiter den Einsatz

dieser Polizeieinheit für die Durchführung der gerichtlich bewilligten Hausdurchsuchungen befürwortet.

Zu 2:

Nach Ansicht der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft hätten die belastenden Aussagen der vernommenen Zeugen die Durchführung und Sicherstellung der Daten nicht nur als geboten, sondern auch als dringend erscheinen lassen. Da auf Grund der Aussagen die Annahme berechtigt gewesen sei, in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten befänden sich Gegenstände oder Spuren, die sicherzustellen oder auszuwerten sind, und es bestehে die unmittelbare Gefahr der Löschung von für das Strafverfahren relevanten Daten, hat sich die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft für eine zeitnahe Durchführung der Durchsuchungen und Sicherstellungen nach den Zeugenvernehmungen entschieden, um einen Beweismittelverlust zu vermeiden und das konkrete Recht des Staates auf Aufklärung des durch die Zeugenaussagen intensivierten Tatverdachts zu gewährleisten.

Zu 3:

Die Verdachtsmomente haben sich nach den mir vorliegenden Berichten der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zum einen aus den mehrfach übermittelten Konvoluten ergeben, die von einer unbekannten Person bereits im Laufe des Jahres 2017 an mehrere Staatsanwaltschaften und andere Behörden verschickt worden waren, und andererseits aus den bereits erwähnten Zeugenaussagen, die unmittelbar vor der Durchführung der Hausdurchsuchungen stattfanden. Durch die Angaben der Zeugen seien nicht nur einzelne in den Konvoluten dargestellte Verdachtsmomente derart konkretisiert worden, dass ein für die Anordnung einer Durchsuchung und Sicherstellung erforderlicher Tatverdacht als gegeben habe angesehen werden müssen. Es habe sich aus den Zeugenvernehmungen auch ein Tatverdacht ergeben, der über den Inhalt der bis dahin vorgelegten Konvolute hinausgegangen sei. Aus den Zeugenaussagen habe sich zudem die Notwendigkeit einer unmittelbaren Durchführung der Durchsuchung und Sicherstellung zum Zweck der Beweismittelsicherung ergeben.

Die für die gewählte und nunmehr unter Kritik geratene Vorgangsweise ausschlaggebenden Zeugenvernehmungen haben im Zeitraum vom 21. bis 26. Februar 2018 stattgefunden.

Zu 4:

Nach den mir vorliegenden Informationen kursierten in Österreich bereits seit April 2017 verschiedene umfangreiche Konvolute, die an mehrere Behörden gleichzeitig verschickt und von diesen weitergeleitet worden seien. Bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sei am 10. Juli 2017 ein solches Konvolut eingelangt, wobei einzelne Vorwürfe in deren Eigenzuständigkeit gefallen seien. Daher sei zunächst im Juli 2017 ein Verfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet worden. Im August 2017 habe eine deutsche

Staatenwaltschaft eine Gleichschrift dieses Konvoluts übermittelt. Dieses und noch darüber hinaus gehende Konvolute seien der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in weiterer Folge per E-Mail übermittelt worden.

Letztlich habe die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft am 17. Oktober 2017 ein konkretes Strafverfahren gegen Personen aus dem Innenressort eingeleitet und mit der Ausforschung des anonymen Verfassers der Konvolute begonnen.

Verdachtsmomente gegen den Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und zwei weitere Mitarbeiter hätten sich erst durch die durchgeföhrten Zeugenvernehmungen ergeben, sodass diese drei Personen erst am 27. Februar 2018 als Beschuldigte erfasst wurden.

Zu 5 und 7:

Der Durchsuchung lagen gerichtlich bewilligte Anordnungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zugrunde, die eine abstrakte Beschreibung der sicherzustellenden Datenträger und Daten enthielten. Daher seien jene Datensätze und Datenträger sichergestellt worden, die gemäß der Anordnung der Sicherstellung im Zusammenhang mit dem darin beschriebenen Sachverhalt stehen könnten. Eine gezielte Sicherstellung von Datenträgern und Datensätzen anderen Inhalts habe nicht stattgefunden.

Im Vorfeld der Durchsuchungen sei im Rahmen einer Einsatzbesprechung festgelegt worden, dass die Datensicherstellung ausschließlich durch die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft beigezogenen IT-Experten erfolgen werde und nur die Sicherstellungsprotokolle von der Landespolizeidirektion Wien zu erstellen seien.

Soweit sicherzustellende Daten technisch und in vertretbarer Zeit vor Ort abtrennbar gewesen seien, seien diese Daten sichergestellt worden. Andernfalls, oder wenn die Inhalte auch mit Unterstützung der Betroffenen nicht in absehbarer Zeit feststellbar gewesen seien, hätten die jeweiligen Datenträger als solche sichergestellt werden müssen. Vor der – noch nicht erfolgten – Sichtung und Analyse des sichergestellten Materials kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf den Datenträgern der von der Sicherstellung betroffenen Personen (auch) Daten gespeichert sind, die nicht im Zusammenhang mit dem in der Anordnung der Sicherstellung genannten Sachverhalt stehen.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wird jene Datenträger, die nach deren Sichtung und Prüfung als für die Ermittlungen nicht relevant erkannt werden, wieder an die Betroffenen ausfolgen bzw. die gemäß § 111 Abs. 2 StPO angefertigten Sicherungskopien löschen.

An dieser Stelle ist einmal mehr klarzustellen, dass die physische Sicherstellung von Datenträgern und die Anfertigung von Sicherungskopien bei umfangreichen Datenbeständen

samt anschließender Filterung nach ermittlungsrelevantem Beweismaterial und Absonderung von irrelevanten Datenteilen in den Amtsräumen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eine technisch notwendige und rechtlich zwingend gebotene Vorgangsweise ist. Die Auffindung und restlose Separierung des relevanten Beweismaterials bereits vor Ort hätte nicht nur Monate gedauert, sondern wäre auch faktisch nicht durchführbar gewesen, zumal etwa gelöschte oder verschlüsselte Dateien nur mit in der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft vorhandenen speziellen Hard- und Software in einem länger dauernden Auswertungsprozess gesichtet werden können. Diese Prozesse vor Ort durchzuführen würde dem gesetzlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit und der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 121 Abs. 3 StPO widersprechen, wonach bei der Durchführung der Durchsuchung Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken sind.

Hervorzuheben ist weiters, dass nach den mir vorliegenden Informationen der laufende Betrieb des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung durch die erfolgten Sicherstellungen nicht beeinträchtigt wurde, weil die sichergestellten Daten, insbesondere auch jene zu aktuellen Fällen, weiterhin auf den jeweiligen Servern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vorhanden sind.

Zu 6:

Die sichergestellten Daten werden auf Grund der vertraulichen Behandlung der Strafsache als Verschlussache ausschließlich in der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft verwahrt. Sie befinden sich völlig getrennt von den restlichen Datenbeständen dieser Staatsanwaltschaft in einem eigens dafür verwendeten Raum, wobei durch entsprechende Konfigurierung des Sperrsystems gewährleistet ist, dass ausschließlich die fallführende Oberstaatsanwältin und ihr Gruppenleiter Zutritt haben. Die der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zugeteilten IT-Experten haben nach den mir vorliegenden Berichten selbst keine Zugangsberechtigung und können daher nur unter Aufsicht der fallführenden Oberstaatsanwältin oder ihres Gruppenleiters zu den Daten gelangen.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft trägt dafür Sorge, dass die Datenträger und die Daten diesen geschützten Raum nicht verlassen, soweit nicht die gesetzlich gebotene Ausfolgung der Originaldatenträger an die Betroffenen nach Anfertigung der Sicherungskopien vorzunehmen sein wird. Ein Zugriff auf die sichergestellten Daten sei bisher ausschließlich durch beigezogene IT-Experten im Rahmen der gemäß § 111 Abs. 2 StPO gebotenen Anfertigung von Sicherungskopien erfolgt. Der für die Anfertigung von Sicherungskopien herangezogene Computer sei ebenfalls zur Verstärkung der Datensicherheit verschlüsselt worden.

Zu 8:

Die Anfertigung von Sicherungskopien erfolge ausschließlich durch die der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zugeteilten IT-Experten mit spezieller Hard- und Software. Da die Hardware nicht an ein Netzwerk angebunden sei, sei der Zugriff ausschließlich über physischen Zugang möglich, wobei die Logins der Benutzer am Rechner selbstständig mitgeschrieben und zusätzlich alle Zugriffe auf die Dateien protokolliert würden. Auf diese Protokolle habe nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen nur die fallführende Staatsanwältin Zugriff, wodurch gewährleistet sei, dass man immer nachvollziehen könne, wann sich der Berechtigte angemeldet habe. Das Passwort für die Entschlüsselung des Rechners sei nur den IT-Experten und der fallführenden Staatsanwältin bekannt, sodass nur diese die Daten lesbar machen können.

Laut Bericht der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft seien mit Ausnahme der Zugriffsprotokolle keine Daten aus dem Fallbearbeitungsprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sichergestellt worden. Ob es zu einer „überschießenden“ Sicherstellung von – außerhalb des Fallbearbeitungsprogramms gespeicherte – Falldaten gekommen ist, lässt sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung allerdings nicht ausschließen. Einzelne Kuverts mit Datenträgern bzw. einzelne Datenträger selbst tragen zwar eine Beschriftung, die einen Konnex zu aktuellen Fällen nahelegen. Jedoch habe die von der Sicherstellung betroffene und konkret zum Inhalt dieser Datenträger befragte Leiterin des Extremismus-Referates keine Angaben dazu machen können, weshalb eine Relevanz des darin gespeicherten Datenmaterials für den Ermittlungsgegenstand nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte und diese Daten bzw. Datenträger in die Sicherstellung einbezogen werden mussten.

Da die Sichtung der nunmehr im Besitz der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft befindlichen Daten zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch nicht begonnen hat, kann noch nicht gesagt werden, ob sich darunter auch jene in der öffentlichen Diskussion genannten Falldaten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu Rechts- und Linksextremismus, Terroristen und Ähnlichem befinden. Es muss jedoch einmal mehr festgehalten werden, dass nach den Intentionen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft der Inhalt dieser Daten für das gegenständliche Verfahren nicht relevant ist und daher auch nicht gezielt danach gesucht wurde.

Wien, 9. Mai 2018

Dr. Josef Moser

